

	<h1>Qualitätssicherungsvereinbarung</h1>	<p>FM-7.4.1.2 Akt. Stand: 27.04.2018 Index: 04</p>
---	--	--

Zwischen den aufgeführten Vertragspartnern wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

**Flaig + Hommel GmbH
Heerstr. 1
78554 Aldingen**

nachfolgend Flaig + Hommel genannt.

nachfolgend Lieferer genannt.

Präambel

Mit der Annahme dieser Vereinbarung wird die Zusammenarbeit der Vertragspartner auf eine langfristig angelegte Basis gestellt. Hiermit soll eine Ausweitung der Geschäftsbeziehungen unterstützt sowie der Gedanke der ständigen Verbesserung gefördert werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Aktivitäten kundenbezogen und Ressourcen schonend auszurichten.

1. Bezug

Die Qualitätssicherungsvereinbarung bezieht sich auf die zu liefernden Produkte, Ersatzteile und Dienstleistungen.

Anerkennung dieser QSV

Nichtakzeptierte Forderungen müssen mit F+H abgestimmt und Ausschlüsse vereinbart werden.

2. Grundsätze und Ziele

Die Pflicht des Lieferanten ist, dafür Sorge zu tragen, dass ein wirkungsvolles und zeitgemäßes Qualitätsmanagementsystem aufrecht erhalten wird, dass zur Einhaltung der geforderten Produktqualität führt.

Die Qualitätsmerkmale und sonstigen zugesicherten Werte und Eigenschaften der Vertragserzeugnisse sind Teil dieser Vereinbarung. Mit der durchgeführten Lieferung sind die geforderten Kennwerte und Vorgaben sicherzustellen. Änderungen jeglicher Art bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Kunden. Der Lieferant muss rechtzeitig über geplante Änderungen unterrichten.

Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte den festgelegten Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant hat jederzeit ausreichende Ersatzkapazität für die von ihm durchzuführenden Leistungen vorzuhalten. Er ist für die Mangelfreiheit seiner Produkte verantwortlich.

	<h1>Qualitätssicherungsvereinbarung</h1>	FM-7.4.1.2 Akt. Stand: 27.04.2018 Index: 04
---	--	---

Notfallkonzept zur Absicherung der Versorgung erforderlich ?

1. Zweite Anlage:

2. Alternativer Prozess:

3. Qualitätsmanagement-System + Stand der Technik, gesetzliche + behördliche Vorschriften

Das QM System des Lieferers muß normkonform zur DIN EN ISO 9001 alternativ zur **IATF** 16949 sein. Die Forderungen aus der jeweils gültigen Ausgabe des zutreffenden Standards sind Bestandteil dieser Vereinbarung. *Der Lieferant führt zur Beurteilung und Verbesserung seiner internen Abläufe sowie des Managementsystems regelmäßig System-, Prozess- und Produktaudits durch. Die diesbezügliche Dokumentation ist auf Verlangen vorzuweisen.*

F+H ist berechtigt, durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen die Kundenforderungen gewährleisten. Das Audit kann als Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor geplanter Durchführung zu vereinbaren. System-Audits von zugelassenen Zertifizierungsgesellschaften sind dabei zu berücksichtigen. Es werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

- *Der Lieferant führt D/TLD Audits (Q-Formel) für Produktfamilien durch und stellt das Deckblatt auf Anforderung Flaig+Hommel GmbH zur Verfügung.*
- *AIAG – CQI 9,10,11,12 (jährlich – Deckblatt unaufgefordert an Flaig+Hommel)*

Die Anforderungen an das QM-System sind vom Lieferer ggf. auf Unterlieferanten zu übertragen, sofern die Produkte dieser Unterlieferanten auf die Qualität der Lieferprodukte direkt einwirkt.

4. Umweltschutz, Gefahrenstoffe, Recycling

Ein zusätzliches Ziel unserer Lieferanten muss es sein, das interne Umwelt & Arbeitssicherheitsmanagementsystem ständig zu verbessern. Daher gilt es auch, als weiteres Ziel, die dazugehörigen Zertifikate ISO 14001 (in letzterer gültiger Version) und OHSAS 18001 oder SCC (in letzterer gültiger Version) nachzuweisen.

Der Lieferant ist verpflichtet, nur Materialien und Verfahren zu verwenden, die sämtliche Anforderungen der im Fertigungs- und im Empfängerland gültigen Gesetze, Umwelt- und Sicherheitsbestimmungen – insbesondere für gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse erfüllen.

- *Schwermetallverbot entsprechend EU–Altautorichtlinie/-direktive (2002/525/EG)*
- *Erfüllung behördlicher Vorschriften: Der Lieferant verpflichtet sich, dass alle beschafften Produkte und Materialien, die im Produkt verwendet werden, die jeweils geltenden behördlichen Vorschriften erfüllen.*
- *Der Lieferant ist verpflichtet, die in seinem Produkt eingesetzten Stoffe in das IMDS System einzupflegen.*
- *Kundenspezifische Forderungen bezüglich Konservierung, Hilfsmittel etc. sind einzuhalten.*
- *REACH-Verordnung*

5. Benennung von Verantwortlichen

Unser Kunde VW fordert mit dem Dokument „Formel Q-konkret“, die Stelle eines Produktsicherheitsbeauftragten (PSB) zu besetzen.

Der Lieferant gibt schriftlich die verantwortlichen Ansprechpartner und deren Stellvertreter lt. Anhang (Lieferantenselbstauskunft / Supplier Self Assessment) bekannt.



6. Produktplanung

Potentielle Fehlerquellen müssen so früh wie möglich erkannt werden, um gezielt vorbeugende Maßnahmen einzuleiten. Hierzu muß vor Serienlieferungen oder Änderungen an Produkten eine Projektplanung bearbeitet werden, die mindestens die folgenden Aktivitäten enthält:

- Herstellbarkeitsanalyse / Vertragsprüfung
- Prozess-FMEA (Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse)
- Prüfplanung und Prüfmittel-Fähigkeitsuntersuchung für besondere Merkmale
- Beschaffung und Einbindung von Fertigungsmitteln (Vorrichtungen, Prüfmittel, ...)
- SPC (Statistische Prozessregelung), wenn anwendbar
- Erstbemusterung
- Verpackung
- Überwachung der Unterlieferanten

Weitere Forderungen werden projektspezifisch vereinbart.

Der Abnehmer und der Lieferant verpflichten sich jeweils zur Durchführung einer wirksamen Projektplanung auf Basis der VDA-Schriftenreihen:

„Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz“ VDA 4,

„Sicherung der Qualität von Lieferungen“ VDA 2,

oder

QS-9000/APQP (Advanced Product Quality Planning)

oder IATF16949

6.1 Besondere Merkmale

Besondere Merkmale gibt die F+H dem Lieferer mittels Zeichnung oder Liste bekannt. Diese können sich unterteilen in signifikante und kritische (sicherheitsrelevante) Merkmale. Unabhängig hiervon benennt der Lieferer weitere technologisch bezogene besondere Merkmale. *Für regelbare besondere Merkmale ist mit den Erstmustern eine Maschinenfähigkeit ($Cmk \geq 1,67$, $Cpk \geq 1.33$) nachzuweisen.*

7. Produktqualität

Der Lieferer verpflichtet sich, die Qualität seiner Arbeit und der zu liefernden Produkte in Konformität mit seinem QM-System und den festgelegten Erfordernissen aus Zeichnungen, Spezifikationen, Bestelltext und zugehörigen Regelwerken zu überwachen, zu lenken und zu dokumentieren. Falls notwendig, gewährt der Lieferer der F+H (und gegebenenfalls dem Kunden von der Flaig + Hommel GmbH) Einblick in die Dokumentation.

8. Qualitätsziele und Null-Fehler-Strategie

Der Lieferant ist dem „Null-Fehler-Ziel“ verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.

Hierfür sind alle internen und externen Qualitätsdaten und die qualitätsbezogenen Kosten zu erfassen, zu analysieren und durch wirksame Maßnahmen kontinuierlich bis zur Zielerreichung zu verbessern. Für bestimmte Merkmale sind die Qualitätsziele und Umsetzungstermine im Sinne eines gemeinsamen Verbesserungsprogrammes abzustimmen.



Flaig Hommel GmbH

Qualitätssicherungsvereinbarung

FM-7.4.1.2

Akt. Stand: 27.04.2018

Index: 04

9. Erstmuster

9.1 Erstbemusterung

Neuteile sind mit einem Erstmusterprüfbericht zu bemustern, entweder gemäß VDA-Schrift, Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ oder vergleichbaren Richtlinien (z.B. PPAP). Die Vorlagestufe Level 2 oder Level 3 wird abgestimmt.

Erstmuster sind mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen herzustellen. Sie haben alle Spezifikationen gemäß Zeichnung, technische Vorgaben, Normen u.ä. zu erfüllen.

Vor der 1. Lieferung stellt der Lieferant den EMPB-Prüfbericht und Musterteile zur Freigabeproofung zur Verfügung.

Die Anzahl der erforderlichen Erstmusterteile sind in der Regel 5 Stück. Der Umfang richtet sich nach dem vorgegebenen Level. Eine Freigabe der Erstmuster, entbindet den Lieferer nicht von der Verantwortung für die Qualität seiner Produkte. Forderungen werden artikelbezogen vereinbart.

- Deckblatt, Meßbericht
- Kontrollplan, Prüfplan
- Prozeßfähigkeiten ($Cmk \geq 1,67, 2,0$; $Cpk \geq 1,33, 1,67, 2,00$)
- Material Prüfzeugnis WAZ (EN 10204 „3.1“)
- Zeichnung (evtl. Kopie der Norm) mit Kennzeichnung aller Merkmale und Spezifikationen

9.2 IMDS-Daten

Die Daten des Beiblattes „Inhaltsstoffe in Kaufteilen (zukünftig „Materialdatenblatt“) werden in der Regel EDV-technisch über das IMDS (Internationales Material-Datensystem; Internetadresse: www.mdsystem.com) erfasst und zur Verfügung gestellt. Die ID-Nummer des IMDS-Dateneintrags ist im Bemerkungsfeld des EMPB-Deckblattes einzutragen.

10.0 Dokumentationspflichten, Kennzeichnung, Besondere Archivierung

Der Lieferant hat kontinuierlich Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Prüfungen sowie deren Ergebnisse anzufertigen. Der Abnehmer ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Prüfdokumentation zu nehmen. Qualitätsaufzeichnungen sind so vom Lieferanten zu führen, dass sie auswertbar sind und eine zweifelsfreie Zuordnung zum entsprechenden Produkt, Produktionsstandort und Produktionszeitraum ermöglichen.

Qualitätsaufzeichnungen sind jederzeit sicher und leicht auffindbar aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie F+H, kurzfristig zugänglich gemacht werden. Die Nachweise unterliegen einer Aufbewahrungspflicht von mindestens 15 Jahren. Bei Teilen oder Merkmalen, bei denen die Dokumentation einer besonderen Archivierung unterliegt, muss nach VDA 1 verfahren werden.

11.0 Anlieferung / Transport

Der Lieferant hat im Rahmen seiner QM-Maßnahmen sicher zu stellen, daß die Qualität der Anlieferung durch den Transport zur Flaig + Hommel GmbH nicht beeinträchtigt wird.

Identifizierbarkeit der Lieferung bzgl. Gebinde und zu jedem Behältnis muß mit Etiketten oder Anhänger erfolgen.

12.0 Änderungen

Qualitätsrelevante Änderungen an Produktionseinrichtungen oder Prozessen dürfen nur nach Freigabe durch die F+H durchgeführt werden. Änderungsanträge müssen vom Lieferer so rechtzeitig und vollständig erfolgen, daß sie auf ihre Tragweite hin überprüft werden können. Relevante Änderungen muß F+H beim Kunden anzeigen.

Es muß Widerspruch eingelegt werden können, bevor die jeweilige Änderung bei den Vertragsgegenständen zur Anwendung kommt.

Die Verantwortung für die Produktqualität verbleibt auch nach genehmigter Änderung beim Lieferer.



13.0 Produktfehler

13.1 Erkennung beim Lieferer

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen muß der Lieferer fehlerverdächtige Einheiten aussortieren und kennzeichnen, um die Auslieferung auszuschließen. Hält der Lieferer die Teile für auslieferfähig, so ist bei F+H ein Antrag auf Abweicherlaubnis zu stellen. Nach erteilter Sonderfreigabe, ist die Auslieferung der Teile - als Sonderlos gekennzeichnet – zulässig. Die Ursachen der Abweichung müssen analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet werden.

13.2 Behandlung von Beanstandungen

Dem Lieferanten geht bei Beanstandungen ein Prüfbericht zu.

Nachdem erste Informationen über eine Beanstandung vorliegen, hat der Lieferant an Werktagen innerhalb von 24 Stunden nach Benachrichtigung über Sofortmaßnahmen wegen Ersatzlieferungen oder anderen, zur qualitativ einwandfreien Versorgung notwendigen Maßnahmen an den Ansprechpartner zu informieren.

Beanstandungen, unabhängig davon, ob sie beim Wareneingang, bei der Weiterverarbeitung oder in der Phase der Nutzung festgestellt wurden, sind vom Lieferanten unverzüglich zu analysieren. Über alle Aktivitäten führt der Lieferant Aufschreibungen, veranlasst geeignete Abstellmaßnahmen und berichtet dem Abnehmer nach Aufforderung in der Form eines 8D-Reports. Entstehende Kosten werden belastet.

14.0 Lieferantentwicklung

Auf Grund unzureichender Qualitäts- und Lieferleistung und zur Sicherstellung dieser können, erforderliche Maßnahmen initiiert werden.

15.0 Wareneingangsprüfung

F+H prüft Warenanlieferungen auf Identität, Menge und Transportschäden.

Maßliche Prüfung erfolgt nur in der Qualifizierungsphase bzw. im Bedarfsfall.

Der Lieferant führt eine Warenausgangskontrolle durch und dokumentiert die Ergebnisse.

Vereinbarungsgemäß sind zu jedem Auftrag die Prüfergebnisse in Papierform bei der Ware mitzuliefern.

14.0 Re – Qualifizierungsprüfungen

Alle Auftragnehmer verpflichten sich, mindestens einmal jährlich (oder gem. Sondervereinbarung), hierbei ist die Bildung von Teilefamilien ausdrücklich erlaubt, d.h. für ähnliche Produkte mit ähnlichen Produktionsprozessen kann die Requalifikation an einem Artikel durchgeführt werden.

Der Umfang dieser Prüfungen entspricht dem der Erstbemusterung und enthält zu dem eventuell gesondert vereinbarte Merkmale. Die Ergebnisse dieser Re-Qualifikation sind zu dokumentieren und auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

15. Einsatz Unterlieferanten

Liegt dem Lieferer eine Liste über genehmigte Unterauftragnehmer vor, muß der Lieferer die entsprechenden Produkte von den in dieser Liste genannten Unternehmen beziehen. Jeder neue Unterlieferant dieser Produkte darf nur nach Freigabe durch die F+H oder dessen Kunden eingesetzt werden.



Flaig Hommel GmbH

Qualitätssicherungsvereinbarung

FM-7.4.1.2

Akt. Stand: 27.04.2018

Index: 04

16.0 Lieferantenbewertung

Kontinuierlich wird durch den Einkauf, die Qualitätssicherung, die Logistik und die Entwicklung auf Basis relevanter Leistungskennwerte, eine Bewertung des Lieferanten gegen die vereinbarten Zielwerte vorgenommen. Dabei werden u.a.

- die Qualität der Produkte und Dienstleistungen pro Fertigungsstandort
- die Anlieferqualität und der Lieferservice
- der Beitrag des Lieferanten zur Kostenoptimierung
- die Qualitätsfähigkeit der einzelnen Prozesse sowie (Audit, Serienfähigkeitsnachweis)
- das Projekt- und Sublieferantenmanagement (Audit)

berücksichtigt.

17.0 Produktsicherheit / Produkthaftung / Versicherung

Der Lieferer weist F+H eine ausreichende Industrie-Haftpflichtversicherung nach. Für die gelieferten Produkte übernimmt dieser die Gewährleistung. Mängeln, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auftreten, sind mit F+H Verhandlungen über eine Kulanzregelung aufzunehmen.

18.0 Laufzeit

Die Qualitätsvereinbarung ist unbefristet und kann mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Sie bleibt jedoch für alle bis zum Ende vereinbarter Lieferverträge gültig.

Absatzweise bzw. kapitelspezifische Änderungen sowie Anpassungen dieser Vereinbarung sind mit einer Revisionsänderung verbunden (ersichtlich, durch die kursive Schrift) und können nur hinsichtlich der geänderten Punkte neu hinterfragt bzw. spezifisch behandelt werden

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift von F+H

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des Lieferers